

**Tarifvertrag
zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (TV-SozAb-L)
für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen Sachsen-Anhalts
(TV Schulen LSA 2011)**

vom ...

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes einerseits

und

der dbb tarifunion
vertreten durch den Vorstand andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des TV-L fallenden vollbeschäftigten Lehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der Lehrkräfte an den Förder- und Grundschulen des Landes. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden von diesem Tarifvertrag nur erfasst, sofern ihre Arbeitszeit oberhalb der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2 Absatz 1) liegt.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Lehrkräfte, denen vertretungsweise die Tätigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters übertragen worden ist, sofern die Tätigkeit mindestens für einen Zeitraum von drei Monaten ununterbrochen ausgeübt wird.

**§ 2
Arbeitszeit, Vergütung, Kündigungsschutz**

- (1) Zur Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten wird die regelmäßige Arbeitszeit für die in § 1 Absatz 1 genannten Lehrkräfte vom 01.08.2011 bis 31.07.2012 auf 96 v. H. herabgesetzt (besondere regelmäßige Arbeitszeit).
- (2) Die Lehrkraft, für die eine besondere regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 vereinbart worden ist, erhält von dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) oder dem Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ-L) und allen sonstigen Entgeltbestandteilen, die ohne Anwendung des Tarifvertrages gezahlt werden würden, den Vomhundertsatz, der dem Verhältnis der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit zu der jeweils maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) entspricht.
- (3) Die sonstigen tariflichen Leistungen (tarifliche Einmalzahlungen, vermögenswirksame Leistungen) werden in der Höhe gezahlt, auf die die Lehrkräfte ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L zählt nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen nach Satz 1.

- (4) Solange für die Lehrkraft eine Arbeitszeit nach Absatz 1 gilt, kann ihr nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

§ 3 Fortgeltung von Vorschriften

Die Regelungen aus § 3 des Arbeitsplatzsicherungstarifvertrages Schulen LSA vom 01. März 2003 gelten im Rahmen dieses Tarifvertrages unverändert fort.

§ 4 Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2012 außer Kraft. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen. Davon abweichend tritt § 3 erst dann außer Kraft, wenn alle Arbeitszeitkonten vollständig ausgezahlt bzw. abgegolten sind.

Protokollnotizen:

1. Der Vorphundertatz nach § 2 bezieht sich auf die Regelstundenzahl in § 3 der Arbeitszeitverordnung Lehrer in der geltenden Fassung. Der Arbeitgeber beabsichtigt innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages nicht, die Regelstundenzahl zu erhöhen.
2. Die Landesregierung sichert mit der Unterschrift unter diesen Tarifvertrag für das Schuljahr 2011/12 einen Einstellungskorridor von 150 neuen Lehrkräften zu. Die schulformbezogene Aufteilung der Einstellungskontingente ist mit dem Lehrerhauptpersonalrat zu erörtern.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass ab dem Schuljahr 2012/2013 der Übergang zur allgemeinen Vollbeschäftigung erfolgt.
4. Zum Abbau temporärer Beschäftigungsüberhänge streben die Tarifvertragsparteien in gemeinsamer Verantwortung eine intensive Nutzung der Möglichkeiten von Altersteilzeit und individueller Teilzeitbeschäftigung an.

Erklärungsfrist: Für beide Parteien wird eine Erklärungsfrist bis zum 17.12.2007 vereinbart.

Ort, Datum

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die dbb tarifunion
Der Vorstand

Niederschriftserklärungen:

1. Die Landesregierung erklärt, dass auch in den Schulformen, die nicht - oder ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr - unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen (Förderschulen und Grundschulen), nicht beabsichtigt ist, die Regelstundenzahl in § 3 der Arbeitszeitverordnung für die Lehrkräfte innerhalb der Laufzeit des Tarifvertrages zu erhöhen.
2. Die Landesregierung erklärt, dass sich die in der Protokollnotiz Nr. 2 zugesicherten Einstellungskorridore auf den Bereich der allgemein bildenden Schulen beziehen. Der im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes bereits vereinbarte Einstellungskorridor für den Bereich der Berufsbildenden Schulen (20) bleibt davon unberührt.

dbb tarifunion:

Minister der Finanzen:

Kultusminister: